



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0014-13-12

= RSS-E 15/13

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner und die Beisitzer KR Dr. Elisabeth Schörg, Mag. Regina Feiner-Sulzbacher, Mag. Reinhard Schrefler und Peter Huhndorf unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. September 2013 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], gegen [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird empfohlen, der Antragstellerin den Betrag von € 17.810,63 an per November 2012 offenen Provisionen zu den Verträgen Polizzennr. [REDACTED] und [REDACTED] zu bezahlen.

Begründung

Folgender von der Antragstellerin geschilderter Sachverhalt liegt der Empfehlung zugrunde:

Zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin besteht eine aufrechte Courtagevereinbarung.

Gemäß der Provisionstabelle vom 8.4.2008 steht der Antragstellerin 28% der Jahresnettoprämien an Betreuungsprovision zu.

Art. 3 lit c der Provisionsbestimmungen der [REDACTED] für Makler lautet:

„Kundenbetreuer: Jener Vermittler, welcher entweder zuletzt einen gültigen Antrag gebracht hat oder die letztgültige Vollmacht vorgelegt hat (je nach dem was zuletzt erfolgt ist). (...)"

Pkt. 13 der Provisionsbestimmungen lautet:

„Solange eine Vereinbarung/das Dienstverhältnis besteht, vergütet die [REDACTED] Betreuungsprovision von denjenigen Versicherungen bzw. deren Prämien oder Prämienanteilen, die dem vom Vertragspartner erworbenen oder zur Betreuung zugewiesenen Geschäftsstock jeweils angehören. Die Betreuungsprovision wird von den Prämien des 1. Versicherungsjahres und der Folgejahre vergütet.“

Die Antragstellerin hat am 8.9.2009 der Antragsgegnerin die Vollmachten der Versicherungsnehmer zu den Verträgen Nr. [REDACTED] und [REDACTED] übermittelt.

Bis November 2012 haben die Versicherungsnehmer Prämien in Höhe von € 63.609,39 bezahlt. Die Antragstellerin forderte mit Schreiben Ihres Rechtsanwaltes, [REDACTED], vom 16.11.2012 die Zahlung von € 17.810,63 an Betreuungsprovision für den Zeitraum 8.9.2009 bis November 2012 samt Kosten des Einschreitens.

Die Antragsgegnerin äußerte sich zu diesem Schreiben nicht.

Die Antragstellerin beantragte, der Antragsgegnerin die Zahlung der Betreuungsprovision in Höhe von € 17.810,63 zu empfehlen.

Die Antragsgegnerin gab mit Email vom 6.8.2013 bekannt, sich am Schlichtungsverfahren „aufgrund der Komplexität des

Sachverhaltes und der umfangreichen Vorgeschichte in diesem speziellen Fall“ nicht zu beteiligen und verwies die Antragstellerin auf ein umfassendes gerichtliches Verfahren.

In rechtlicher Hinsicht hat die Schlichtungskommission erwogen:

Gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung für das Verfahren vor der Schlichtungsstelle, ist, wenn der Antragsgegner sich am Verfahren nicht beteiligt, ausschließlich aufgrund der Angaben des Antragstellers zu entscheiden.

Gemäß § 6 ABGB darf einem Gesetz in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhang und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

Diese Auslegungsregeln des ABGB finden auch auf Vereinsstatuten, allfällige Rechtsschutzregulative (vgl SZ 58/178) und somit auch auf die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Anwendung, zumal es sich bei dieser um eine gemäß § 47 Abs 1 iVm § 43 Abs 3 Z 1 WKG um eine autonom erlassene generell-abstrakte Rechtsvorschrift im Wirkungsbereich des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten handelt (vgl E des OGH vom 15.1.2013, 4 Ob 203/12z).

Daraus folgt, dass die Schlichtungskommission an das Vorbringen in tatsächlicher Hinsicht gebunden ist, aber nicht an die rechtliche Beurteilung durch die Streitparteien. Die Schlichtungskommission hat analog zu § 396 ZPO nur das vom Antragsteller auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche tatsächliche Vorbringen für wahr zu halten.

Ausgehend von den tatsächlichen Angaben der Antragstellerin, dass dieser ab dem 8.9.2009 aufgrund der vorgelegten Vollmachten die Provision in genannter Höhe zusteht und fällig ist, besteht daher eine Zahlungspflicht der Antragsgegnerin gegenüber der Antragstellerin aus der getroffenen Courtagevereinbarung auch in rechtlicher Hinsicht.

Eine allfällige Verjährung der Ansprüche war mangels Beteiligung der Antragsgegnerin nicht zu prüfen, da gemäß § 1501 ABGB auf die Verjährung von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen ist, sondern diese nur über Einwendung der Parteien berücksichtigt wird.

In einem allfälligen zivilgerichtlichen Verfahren vor dem sachlich und örtlich zuständigen Landesgericht wird aber zu klären sein, welche Beträge im Einzelnen wann fällig geworden sind und aus welchen Gründen eine Einklagung des ausstehenden Saldos bislang unterblieben ist. Dem der Schlichtungskommission vorliegenden Akteninhalt ist hierzu nichts zu entnehmen, es erübrigen sich daher weitere Stellungnahmen zu diesen Beweisthemen.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 25. September 2013